

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

123. Stück, 01.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1926.) 123. Stück.

Inhalt:

- Nr. 180. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 181. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 180.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird in Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes vom 21. März 1925 (Gesetzbl. S. 99) angeordnet, daß vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung an der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angekört gilt, wenn er von in das



oldenburgische Herdbuch eingetragenen Eltern abstammt und bei der Rörung mindestens 59 Punkte erhält.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

— N^o. 181. —

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des
Kindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angeführten Bullen belegte Kind zu entrichten ist, wird für das Zuchtgebiet Oldenburger Geest auf Vorschlag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Kindviehzuchtkommission für dieses Zuchtgebiet auf Grund des § 49 Abs. 2 des Kindviehzuchtgesetzes für den Landes-
teil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 5 *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

